

Anhang für [Immobilien-] Kapitalanlagegesellschaften zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („KAG-Anhang“)

Vertragsdatum: [●]

zwischen	[●] (im folgenden " Bank " genannt)
und	[●], vertritt als Kapitalanlagegesellschaft jeden einzelnen im Appendix angeführten Fonds („ Sondervermögen “) selbständig (im folgenden „ Vertreterin “ genannt)

Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Die Vertreterin wird der Bank bei Abschluss eines jeden Geschäfts mitteilen, für Rechnung welchen Sondervermögens sie den Einzelabschluss tätigt. Die Bank wird dieses Sondervermögen in der Bestätigung des Einzelabschlusses benennen. Zwischen der Bank und der Vertreterin der im Appendix hierzu genannten Sondervermögen, kommt für Rechnung dieses Sondervermögens hiermit jeweils ein selbständiger und gesonderter Rahmenvertrag zustande. In diesen Rahmenvertrag werden nur alle jene Einzelabschlüsse einbezogen, die die Vertreterin für Rechnung des jeweils spezifizierten und im Appendix benannten Sondervermögens tätigt. Diese bilden untereinander und zusammen mit jenem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag im Sinne von § 1 Abs. (2) des Rahmenvertrages. Eine solidarische bzw. zusammenhängende Wirkung für bzw. zwischen den einzelnen Sondervermögen wird nicht begründet. Jedes einzelne aufgelistete Sondervermögen ist daher im Verhältnis zu anderen Sondervermögen unter diesem Anhang rechtlich und vertraglich völlig selbständig. Kein Recht, kein Rechtsbehelf und keine Verpflichtung, welches aus dem Verhältnis zwischen Bank und irgendeinem Sondervermögen resultiert, erstreckt sich darüber hinaus auf andere Sondervermögen unter diesem Anhang. Insbesondere gelten Kündigungsgründe gem. § 7 des Rahmenvertrages nur gegenüber dem jeweils einzelnen betroffenen Sondervermögen. Kündigungsgründe, die mit der Vertreterin selbst im Zusammenhang stehen, können aber auch eine Beendigung gegenüber mehreren bzw. allen Sondervermögen bewirken. Nach Zustimmung der Bank und unter Beachtung der hier zugrunde gelegten Regeln, können auf Anfrage der Vertreterin und gemäß ihrer Mitteilung ein oder mehrere von der Vertreterin betreute Sondervermögen von Zeit zu Zeit neu hinzukommen. Dabei ist auch jedes neu hinzukommende Sondervermögen immer ein von allen anderen, unter diesem Anhang bereits bestehenden Sondervermögen strikt separiertes eigenes Sondervermögen. Jede Zahlung und Leistung seitens der Bank an die Vertreterin gilt daher als entsprechende Erfüllung ihrer Verpflichtung im Verhältnis zum jeweilig betroffenen Sondervermögen und auch nur gegenüber diesem und vice versa.
2. Des Weiteren gelten als wichtige Gründe im Sinne von § 7 Abs. (1) Satz 1 des Rahmenvertrages:
 - a) wenn die Vertreterin das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens ganz oder teilweise nicht mehr innehat, oder ein Verfahren zur Beendigung der Verwaltung des Sondervermögens eingeleitet wurde;
 - b) wenn die Vertreterin einer wesentlichen Vertragspflicht gegenüber wem auch immer nicht spätestens nach zwei Bankarbeitstage nach einer Mahnung nachkommt oder ihr Recht Zahlungen bzw. sonstige Leistungen gemäß diesem Vertrag zu erbringen, eingeschränkt oder entzogen wird;
 - c) wenn die Vertreterin Nummer 3. dieses Anhangs verletzt.
3. Die Vertreterin bestätigt und versichert i) die Fondsbestimmungen und Investitionsbeschränkungen der Sondervermögen und auch alle sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen und Normen stets strikt einzuhalten und ii) über sämtliche erforderliche Vollmachten und behördliche Genehmigungen im Verhältnis zu sämtlichen unter diesem Vertrag vertretenen Sondervermögen zu verfügen und iii), dass alle Zusicherungen und Angaben, die sich auf diese beziehen, korrekt sind und iv) dass sowohl die Vertreterin als auch die für das Sondervermögen gemäß [§§ 39ff InvFG 2011 oder im Fall von Immobilienfonds § 35 ImmoInvFG] bestellte Depotbank österreichischen Kreditinstitute sind und den Geldwäschebestimmungen der §§ 39ff BWG unterliegen.
4. Die Vertreterin verpflichtet sich gegenüber der jeweiligen Depotbank jene vom Abschluss dieses Rahmenvertrages bzw. Anhangs schriftlich zu informieren.
5. An § 9 Abs. (2) des Rahmenvertrages wird folgender Absatz (3) angefügt:

„Sofern Gegenansprüche der Bank gegen den Vertragspartner bestehen, findet Absatz (2) nur auf solche Gegenansprüche der Bank Anwendung, die aus Geschäften resultieren, die die Vertreterin für Rechnung des jeweiligen Sondervermögens abgeschlossen hat, auf das sich dieser Vertrag bezieht.“

6. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Rahmenvertrag und diesem Anhang geht dieser Anhang vor.
7. Sonstige Vereinbarungen:
 - a) Dieser Anhang gilt als untrennbarer Bestandteil des zwischen der Vertreterin und der Bank abgeschlossenen Rahmenvertrags.

[BANK]

Name:

Name:

[VERTRETERIN]

Name:

Name:

Appendix 1 zum KAG-Anhang

Liste der Fonds (je ein Sondervermögen), für die die Kapitalanlagegesellschaft als Vertreterin tätig wird

1. [•]

2. [•]

3. [•]

MUSTER